

Wichtige Hinweise

-
-
-
-
- Aufgrund der Neuausrichtung der Teststrategie ab Anfang April wurde die Förderung des Betrieblichen Testens mit **31. März 2022** ruhend gestellt.
- Teststraßen, die im Rahmen des Betrieblichen Testens errichtet wurden, dürfen unter den bisherigen Voraussetzungen weiterhin Testungen durchführen. Die Testbestätigungen dürfen ebenfalls nach wie vor von der testenden befugten Stelle ausgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass jene Testungen nach dem 31. März 2022 nicht mehr gefördert werden.
- Die Testplattform konnte für die Einmeldung und Ausstellung der Testergebnisse bis **30. April 2022** genutzt werden
- Sollte es zu einer Reaktivierung des Betrieblichen Testens bzw. der Testplattform kommen, werden Sie an dieser Stelle umgehend informiert.
- Übersicht: Bezugsquellen PCR-Tests

Betriebliche Testungen: Alle Infos zu Teststraßen, Testkits und Kostenbeitrag

Das Programm endete mit 31. März 2022

Diese Seite wurde in Abstimmung mit dem BMSGPK und dem BMDW erstellt.

Der breitflächige Einsatz von Antigen-Tests und PCR-Tests ist wichtig, um Infektionsketten rasch zu unterbrechen und damit die Infektionszahlen niedrig zu halten. Daher wurden betriebliche Tests in die Teststrategie des Bundes aufgenommen.



© WKÖ

Rahmenbedingungen

- + **Gesetzliche Grundlage für betriebliche Tests:** Durch eine Gesetzesänderung wurden betriebliche Testungen den behördlich angebotenen Testungen gleichgestellt. Das Betriebliche-Testungs-Gesetz gibt die Rahmenbedingungen für die Richtlinie zur COVID-19-Förderung für betriebliche Testungen (PDF) vor. Förderungswerber für das betriebliche Testen können nur Unternehmen im Sinne des § 1 UGB sein, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden, sowie bestimmte berufliche

Interessensvertretungen.

- + **Kostenbeitrag des Bundes für betriebliche Tests:** Unternehmen erhalten bis einschließlich 31.3.2022 einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von 10 Euro für jeden durchgeführten und gemeldeten Antigen-Test und PCR-Test. Der Kostenbeitrag wird als Einmalbetrag quartalsweise im Nachhinein über die AWS ausbezahlt. Beachten Sie, dass von jedem Unternehmen nach dem Ende jedes Quartals ein Förderantrag bei der AWS gestellt werden muss.
- + **Hinweis zur steuerlichen Behandlung des Zuschusses:** Lt. Punkt 6.2 der Richtlinie zum betrieblichen Testen ist der Zuschuss gem. § 124b Z 348 lit. a EStG 1988 von der Einkommenssteuer befreit. Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der COVID-19 Tests dürfen gemäß § 20 (2) EStG 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abgezogen werden.
- + **Aufbewahrung der Förderunterlagen:** Bitte bewahren Sie alle Unterlagen, die Sie für die Fördereinreichung benötigen haben, für die Dauer von 10 Jahren ab Auszahlung der Förderung auf. Detaillierte Informationen finden Sie unter [Punkt 10 der Richtlinie zum betrieblichen Testen](#).
- + **Testdurchführung am Unternehmensstandort:** Antigen-Tests müssen am Standort (Sitz/ Betriebsstätte) des Unternehmens durchgeführt und ausgewertet werden. Bei sonstigen PCR-Tests müssen die Proben am Standort (Sitz/Betriebsstätte) des Unternehmens abgenommen werden, die Auswertung erfolgt hingegen in einem humanmedizinischen Labor oder einer Einrichtung nach § 28c Epidemiegesetz (EpiG).
- + **Bei PCR-Gurgeltests** können die Proben am oder außerhalb des Betriebsstandortes abgenommen werden, die Auswertung muss jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach § 28c Epidemiegesetz (EpiG) erfolgen. Werden PCR-Gurgeltests außerhalb des Betriebsstandortes abgenommen, hat jedoch die Testausgabe, Registrierung, Zuordnung von Testkit zur Probe und Testrücknahme am Betriebsstandort zu erfolgen. Bei der Probenahme müssen Zeitpunkt und Testperson nachvollziehbar feststellbar sein.
- + **Teilnahmebestätigung als Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr:** Je nach Testart werden entweder automatisierte Teilnahmebestätigungen über die Testplattform des Bundes oder Papiernachweis ausgestellt. Diese werden als sogenannter 2,5-G (nur für PCR-Tests) oder 3-G-Nachweis anerkannt.
- + **Nutzung bestehender Präventionszeiten von Betriebsärzten:** Testungen können in der ohnehin vorgesehenen Präventionszeit von Betriebsärzten durchgeführt werden.

Weiterführende Links: [BMDW](#) | [BMSGPK](#) | [IV - Industriellenvereinigung](#)

Stand: 02.05.2022